

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Deckblattänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zum Bebauungsplan „Am Feldrand“, Gemarkung Niefern gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat hat am 22.02.2022 die 2. Deckblattänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zum Bebauungsplan „Am Feldrand“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Gemeindecsetzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nr. 9338, 9340 und 9340/1 (Am Feldrand 26 und 28 sowie Tulpenstraße 27).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Deckblattänderung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Satzung kann einschließlich seiner Begründung beim Rathaus Niefern, Friedenstr. 11, Ortsbauamt, Zimmer 114, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstagmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Zudem wird er auf der Homepage der Gemeinde unter www.niefern-oeschelbronn.de veröffentlicht.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden geltend zu machen.

Niefern-Öschelbronn, den 04.03.2022

gez. Förster, Bürgermeisterin
